



Rechtsanwaltskammer für den  
Oberlandesgerichtsbezirk Celle

Bahnhofstraße 5  
29221 Celle

Postfach 12 11  
29202 Celle

Telefon 05141.92 82-0  
Telefax 05141.92 82-42  
Internet [www.rakcelle.de](http://www.rakcelle.de)  
E-mail [info@rakcelle.de](mailto:info@rakcelle.de)

→ **Ausgabe Nr. 4/2017, 20.06.2017**

I.

**Ablauf und Beschlüsse der Kammerversammlung am 17.05.2017**

1. Präsident Dr. Remmers nahm in seinem Jahresbericht Bezug auf den Tätigkeitsbericht des Vorstands im Beiheft INFO 2017.

Er hob ergänzend hervor, dass es angebracht sei, bereits im Laufe dieses Jahres das **beA-Postfach** einzurichten. Die Kommunikation mit den Fachgerichten könne bereits jetzt über das beA laufen. So könne die Zusammenarbeit mit den Gerichten praktisch getestet werden und ein Datenstau zu Beginn des Jahres 2018 vermieden werden. Im Übrigen wies er auf den beA-Newsletter der BRAK hin, der alle wichtigen Fragen behandle, Lösungen vorstelle sowie Anleitungen bereitstelle.

Ferner ging er auf die im vergangenen Jahr eingeführte Zulassung zur **Syndikusrechtsanwaltschaft** ein. Über 90 % der insgesamt 430 eingegangenen Anträge seien bisher beschieden worden, die meisten davon positiv. Im Laufe des Jahres werden dann die ersten Verhandlungen und Entscheidungen des Niedersächsischen Anwaltsgerichtshofs in den 13 Fällen erwartet, in denen entweder die Antragsteller oder die Deutsche Rentenversicherung Bund Klage erhoben haben.

Präsident Dr. Remmers ging weiter auf die Einführung eines **Datenschutzbeauftragten für die gesamte Anwaltschaft** ein. Dieser sei erforderlich, da im Zusammenhang mit der europäischen Datenschutzgrundverordnung vom deutschen Gesetzgeber bis zum Mai 2018 entsprechende nationale Regelungen vorzunehmen seien. Die Bundesrechtsanwaltskammer bemühe sich im Rahmen der nach der EU-Verordnung möglichen Einführung eines sogenannten sektoralen Datenschutzbeauftragten, einen

eigenen Datenschutzbeauftragten für die gesamte deutsche Anwaltschaft zu etablieren.

Bei der möglichen **Einführung des Richterwahlausschusses** in Niedersachsen habe der Vorstand sich dafür eingesetzt, dass nicht, wie im Gesetzesentwurf vorgesehen, die Kammerversammlung die Kandidaten für die Wahlliste wählt, sondern der Vorstand. Die drei niedersächsischen Kammern sollen jeweils drei Personen benennen, wobei ohnehin nur ein anwaltlicher Vertreter im Richterwahlausschuss vertreten ist.

Beim Vorhaben „**Transparenzgesetz für Niedersachsen**“ sei es wichtig, dass die Rechtsanwaltskammer gegenüber Bürgern schwerlich über mitgliederbezogene Angaben Informationen geben können, weswegen ein Informationsanspruch gegenüber der Kammer nicht nachvollziehbar sei.

Abschließend wies Präsident Dr. Remmers darauf hin, dass durch die BRAO-Reform die verpflichtende **Einführung der Briefwahl für die Kammervorstandswahlen** beschlossen worden sei. Da das entsprechende Gesetz in diesem Zusammenhang erst zum 01.07.2018 in Kraft tritt, müssen die rechtlichen Grundlagen, mithin eine geänderte Geschäftsordnung, in der nächsten Kammerversammlung verabschiedet werden.

2. Schatzmeister Dr. Westphal nahm Bezug auf den im INFO 2017 veröffentlichten **Verwaltungs- und Vermögenshaushaltsabschluss 2016**. Die Einnahmen übersteigen die Ausgaben im Haushaltsjahr 2016, so dass ca. 74.500 € dem Vermögen zugeführt wurden.

Das **Testat des Wirtschaftsprüfers** sei auf S. 23 des INFO 2017 veröffentlicht. **Rechnungsprüfer** Dr. Witte, Celle, erklärte, dass die in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer durchgeführte Prüfung zu keinen Beanstandungen führte. **Der Haushaltsabschluss 2016 wurde mehrheitlich genehmigt**. Die anwesenden Mitglieder erteilten dem Vorstand und dem Schatzmeister **mehrheitlich Entlastung**.

3. Referentin Passenheim trug unter Hinweis auf die Ausführungen im INFO 2017, S. 15 und die KKM 1/2017 TOP 5 die **Änderungen der Gebührensatzung** vor. Die Gebühren betreffend der „Verwaltungsgebührenrichtlinie für die Ausstellung von Anwaltsausweisen vom 27.4.2005“ werden in die „Gebührensatzung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle“ mit aufgenommen. Aufgrund einer Preiserhöhung durch die DATEV erhöhen sich die Gebühren für die bundeseinheitlichen Anwaltsausweise leicht.

Im Einzelnen wurde **mehrheitlich beschlossen**, dass es bei der **Gebühr in Höhe von 5,00 € für den nationalen Anwaltsausweis** (= Ausweis der RAK Celle) **verbleibt**.

**Mehrheitlich wurde beschlossen**, dass sich die **Gebühr für den Anwaltsausweis bundeseinheitlicher / europäischer mit neuem Bild von 18,00 € auf 22,00 € erhöht** und die **Gebühr für den Anwaltsausweis bundeseinheitlicher / europäischer mit vorhandenem Bild in Folgeproduktion von 15,00 € auf 19,00 €**.

**Neu** mit in die Gebührensatzung aufgenommen wurden die **Gebühren**, die im Zusammenhang mit dem Verwaltungsaufwand zur **Vollmachtsdatenbank (VDB)** stehen.

**Mehrheitlich wurde beschlossen**, dass die **Gebühr für die Beantragung einer VDB-Zugangskarte 50,00 € beträgt** und die **Gebühr für die Registrierung der DATEV Smart Card für Berufsträger (alternativ dem DATEV MIDentity Stick für Berufsträger) 35,00 €**.

Referent Sommerwerk trug unter Hinweis auf die Ausführungen im INFO 2017, S. 15 und die KKM 1/2017, TOP 5 die weiteren Neuerungen der Gebührensatzung betreffend der Syndikusrechtsanwälte vor.

**Mehrheitlich wurde beschlossen**, dass die Gebühr für den Antrag auf **Erstreckung bei einer bestehenden Zulassung** als Syndikusrechtsanwalt auf eine **geänderte Tätigkeit** gemäß § 46b Abs. 3 BRAO **200,00 €** beträgt.

Ebenfalls wurde **mehrheitlich beschlossen**, dass die Gebühr für **die Aufnahme als Syndikusrechtsanwalt in die Kammer** bei Verlegung der Kanzlei aus dem Bezirk einer anderen Kammer gemäß § 27 Abs. 3 BRAO, wie bei einem niedergelassenen Rechtsanwalt, **180,00 €** beträgt.

Außerdem wurde der **redaktionellen Änderung** in der Gebührensatzung, die aufgrund einer Verschiebung bei den Ziffern entstanden ist, **mehrheitlich zugestimmt**.

Die Änderungen der Gebührensatzung treten **mit der Veröffentlichung dieser Kammerkurzmitteilung in Kraft**.

Die **Bekanntmachung erfolgt im Anhang**.

4. Die Kammerversammlung hat **mehrheitlich beschlossen**, die Sätze betreffend der Vergütungsordnung anwaltlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter und Referenten vom 27.04.2005 zu erhöhen, und zwar für jede **Unterrichtsstunde (45 min.) von 30,00 € auf 40,00 €**; für die **Ausgabe, die Aufsicht, das Einsammeln und die Besprechung einer Klausuraufgabe von 64,00 € auf 100,00 €** sowie für die Unterrichtsstunde im zentralen **Blockunterricht von 60,00 € auf 70,00 €**. Die Kammerversammlung hat weiter **mehrheitlich beschlossen**, dass diese Vergütungssätze auch für den **Ergänzungsvorbereitungsdienst** gelten.

Die Änderungen der Vergütungsordnung treten **am 01.07.2017 in Kraft**.

Die **Bekanntmachung erfolgt im Anhang**.

5. Schatzmeister Dr. Westphal stellte den angepassten **Haushaltsvoranschlag für 2017 und den Voranschlag für 2018**, beide veröffentlicht im INFO 2017, vor. Im Einzelnen benannte er die Einnahme- und Ausgabebetitel, die 2017 anzupassen sind. Die Ausgaben orientieren sich an den Ausgaben im Jahr 2016 mit der Besonderheit, dass der Titel für die Berufsausbildung der Rechtsanwalts- und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten um 70.000 € erhöht wurde, da seit dem 01.01.2017 keine Prü-

fungsgebühren mehr verlangt werden (Beschluss der Kammerversammlung im Jahr 2016).

Die **Haushaltsvoranschläge für 2017 und 2018** wurden **mehrheitlich** genehmigt.

**6.** Schatzmeister Dr. Westphal schlug vor, den Kammerbeitrag nicht wie im INFO 2017 angekündigt auf 348,00 € festzusetzen, sondern auf **342,00 €** zu **senken**, da die BRAK einmalig den Beitrag für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) mindert.

**Mehrheitlich wurde beschlossen**, den **Kammerbeitrag für das Jahr 2018 auf 342 €** festzusetzen. Der Kammerbeitrag wird am **15.02.2018 fällig**.

**7.** Rechtsanwältin **Alexandra Zimmermann** aus **Hannover** wurde gemäß §§ 64, 68 BRAO i.V.m. § 9 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1a und S. 2 Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle mit Kanzleisitz im Bezirk des Landgerichts Hannover **neu in den Kammervorstand gewählt**.

Rechtsanwalt **Dr. Bernhard Martini** aus **Verden** wurde gemäß §§ 64, 68 BRAO i.V.m. § 9 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1b Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle mit Kanzleisitz im Bezirk des Landgerichts Verden **neu in den Kammervorstand gewählt**.

Die Amtszeit folgender Vorstandsmitglieder war abgelaufen; sie wurden **erneut für weitere vier Jahre** gewählt:

Mit Hauptkanzleisitz im Bezirk des Landgerichts **Hannover** (§ 9 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1a und S. 2):

Rechtsanwältin und Notarin Birgit Gundermann, Hameln

Rechtsanwalt und Notar Dr. Thomas Remmers, Hannover

Rechtsanwalt und Notar Frank Schroeder, Hannover

Mit Hauptkanzleisitz im Bezirk des Landgerichts **Hildesheim** (§ 9 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1b und S. 2):

Rechtsanwalt und Notar Dr. Christoph Sandforth, Holzminden

Mit Hauptkanzleisitz im Bezirk des Landgerichts **Lüneburg** (§ 9 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1b und S. 2):

Rechtsanwalt und Notar Markus Cloppenburg, Lüneburg

Rechtsanwalt und Notar Christian Draeger, Celle

Mit Hauptkanzleisitz im Bezirk des Landgerichts **Stade** (§ 9 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1c und S. 2):

Rechtsanwalt Dierk Fittschen, Buchholz in der Nordheide

Rechtsanwalt Heinz-Jürgen Klüsener, Stade

Mit Hauptkanzleisitz in **Celle** (§ 9 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1c):

Rechtsanwalt Stefan Obst, Celle

Rechtsanwalt Dr. Thomas Westphal, Celle

Mit Hauptkanzleisitz im Bezirk des Landgerichtsbezirk **Bückeburg** (§ 9 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1d):

Rechtsanwalt und Notar Dietmar Janzen, Bückeburg

Alle gewählten Kolleginnen und Kollegen nahmen die Wahl an.

**8.** Herr Kollege Dr. Harald Lemke-Küch berichtete aus der Satzungsversammlung. Er führte aus, dass mit der **Konkretisierung der Fortbildungspflicht** zu rechnen sei, da bereits in 18 EU-Staaten eine Fortbildungspflicht für Rechtsanwälte bestehe. Die umfangreicher gewordenen Datenschutzbestimmungen (§ 2 BORA) seien von den Kollegen zu beachten. Es werde überlegt, die **Vorbereitungszeit** in § 15 FAO für Dozenten angemessener zu berücksichtigen.

9. Im öffentlichen Teil der Kammerversammlung begrüßte Präsident Dr. Remmers anschließend Herrn Kollegen **Dr. Alexander Siegmund**, München, zum Thema „**Digitale Rechtsberatung in der Zukunft - Schaffen Google & Co. die Anwaltschaft ab?**“ Kollege Dr. Siegmund referierte über die Entwicklungen von Legal Tech und den Auswirkungen auf den Berufsstand. Er hob die neuen Möglichkeiten der digitalen Rechtsberatung hervor und regte an, die in Entstehung befindlichen Geschäftsmodelle zu nutzen. Vermehrt werden „Legal Tech“-Modelle automatisierte Schritte der Anwaltsarbeit ersetzen. Kollege Dr. Siegmund betonte auch, dass die Anwaltschaft auf das Vertrauensverhältnis zum Mandanten setzen soll, wenngleich auch der Mandantenwillen in Zukunft durch neue Software erfasst werden kann.

Präsident Dr. Remmers dankte ihm für seinen Bericht.

## II.

### Wahl des Präsidiums

Gemäß § 78 Abs. 4 S. 1 BRAO wurde im Anschluss an die Kammerversammlung das Präsidium des Vorstandes gewählt.

Gewählt wurden:

- Präsident:** Rechtsanwalt und Notar **Dr. Thomas Remmers**, Hannover  
**1. Vizepräsidentin:** Rechtsanwältin und Notarin **Dagmar-Beck-Bever**, Hildesheim  
**Vizepräsident:** Rechtsanwalt und Notar **Stephan Kertess**, Hannover (Schriftführer)  
**Vizepräsident:** Rechtsanwalt **Dr. Thomas Westphal**, Celle (Schatzmeister)  
**Vizepräsidentin:** Rechtsanwältin **Susanne Stern**, Hannover

*Aktuelle Informationen bzw. Veranstaltungshinweise finden Sie auch auf unserer Homepage unter: <http://www.rakcelle.de/anwaelteN/aktuelles.htm> und unter: <http://www.rakcelle.de/anwaelteN/veranstaltungen.htm>*

# Bekanntmachung

Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen,

gemäß den Beschlüssen in der Kammerversammlung am 17.05.2017 werden nachfolgend die

- **Gebührensatzung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle**

und

- **Vergütungsordnung anwaltlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter und Referenten**

in ausgefertigter Form bekannt gegeben.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen  
Ihr

gez. Dr. Remmers  
Präsident



## Ausfertigung

### Gebührensatzung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle

- geändert und neu beschlossen durch die Kammerversammlung am 17.05.2017 -

#### § 1

Die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle erhebt für folgende Amtshandlungen gem. § 192 BRAO die nachfolgenden Verwaltungsgebühren:

1. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO) sowie für die Aufnahme europäischer Rechtsanwälte (§§ 2 bis 4, 11 bis 15 EuRAG) und Aufnahme ausländischer Anwälte oder von Rechtsbeiständen (§§ 207, 209 BRAO) 230,00 Euro
2. Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§§ 46 ff. BRAO) 350,00 Euro
3. Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§§ 46 ff. BRAO) und als Rechtsanwalt (§§ 6, 12 BRAO) bei gleichzeitiger Beantragung 500,00 Euro
4. Antrag auf Erstreckung einer bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf eine geänderte Tätigkeit (§ 46b Abs. 3 BRAO) 200,00 Euro
5. Zulassung einer Rechtsanwaltskapitalgesellschaft (§ 59 c ff. BRAO bzw. analog) 760,00 Euro
6. Aufnahme als Rechtsanwalt oder Syndikusrechtsanwalt in die Kammer bei Verlegung der Kanzlei aus dem Bezirk einer anderen Kammer (§ 27 Abs. 3 BRAO) 180,00 Euro
7. Registrierung einer PartGmbH 100,00 Euro
8. Registrierung einer Zweigstelle (§ 27 Abs. 2 BRAO) 30,00 Euro
9. Bestellung eines Vertreters (§§ 47 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2, 53 Abs. 2 S. 3 und 5, 161 Abs. 1 S. 1 BRAO) 30,00 Euro
10. Wiederbestellung derselben Person zum Vertreter 10,00 Euro
11. Befreiung von der Kanzleipflicht (§§ 29 Abs. 1, 29 a Abs. 2 BRAO) 30,00 Euro
12. Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (§ 50a BBiG, §§ 8 Abs. 1 Nr. 4, 13 BQFG) 175,00 Euro
13. Ausstellung einer Zweitausfertigung des Fachangestelltenbriefes 20,00 Euro
14. Ausstellung einer Bescheinigung über die Ausbildungszeit 20,00 Euro
15. Weitere Aufforderung zur Vorlage der Fortbildungsnachweise gem. § 15 FAO (§ 4 S. 2 der Gebührensatzung) 30,00 Euro

16. Anwaltsausweis national	5,00 Euro
17. Anwaltsausweis bundeseinheitlicher/europäischer mit neuem Bild	22,00 Euro
18. Anwaltsausweis bundeseinheitlicher/europäischer mit vorhandenem Bild in Folgeproduktion	19,00 Euro
19. Beantragung einer VDB-Zugangskarte	50,00 Euro
20. Registrierung DATEV Smart Card für Berufsträger (alternativ der DATEV MIDentity Stick für Berufsträger)	35,00 Euro

## **§ 2**

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

## **§ 3**

Alle Gebühren sind mit der Antragstellung fällig. Die Zulassungsgebühr ermäßigt sich auf 50 %, wenn der Antrag auf Zulassung innerhalb von 2 Wochen zurückgenommen wird. Die Zahlung ist unverzüglich zu leisten. Die Bearbeitung eines Antrages ist vom Geldeingang abhängig. Für Mahnungen ist eine Mahngebühr in Höhe von 13,00 Euro zu entrichten.

## **§ 4**

Für den Fall, dass Fortbildungsnachweise gem. § 15 FAO für das abgelaufene Kalenderjahr nicht oder nicht vollständig bis zum 01.04. des Folgejahres der Rechtsanwaltskammer vorgelegt werden, fordert die Rechtsanwaltskammer das Mitglied mit einer Frist von einem Monat zur Vorlage der Fortbildungsnachweise auf. Für jede weitere Aufforderung wird eine Gebühr nach § 1 Nr. 15 der Gebührensatzung erhoben.

## **§ 5**

Diese Gebührensatzung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kammer in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung vom 21.05.2015 und die Verwaltungsgebührenrichtlinie für die Ausstellung von Anwaltsausweisen vom 27.04.2005 außer Kraft.

Die vorstehende Gebührensatzung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle wird hiermit ausgefertigt.

Celle, den 18.05.2017

gez. Dr. Remmers  
Präsident

# **Ausfertigung**

## **Vergütungsordnung anwaltlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter und Referenten**

(beschlossen in der Kammerversammlung am 17.05.2017)

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wird für die Leitung von Arbeitsgemeinschaften im juristischen Vorbereitungs- und Ergänzungsvorbereitungsdienst in der Anwaltsstation neben den staatlichen Vergütungen von der Rechtsanwaltskammer ein Zuschuss

- a) für jede Unterrichtsstunde (45 Minuten) in Höhe von 40,00 Euro
- b) für die Korrektur und Bewertung einer jeden Klausur in Höhe von 15,00 Euro
- c) für die Ausgabe, die Aufsicht, das Einsammeln und die Besprechung einer Klausuraufgabe in Höhe von 100,00 Euro pauschal

gewährt.

Referenten in zentralen Blockunterrichtsstunden erhalten, neben der staatlichen Vergütung, einen Zuschuss von der Rechtsanwaltskammer in Höhe von 70,00 Euro je 45 Minuten.

Die Zuschüsse werden nur auf Antrag gezahlt. Als Nachweis der beantragten Entschädigung gilt die anwaltliche Versicherung, dass die Tätigkeit auch entfaltet wurde.

Diese Vergütungsordnung tritt am 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergütungsordnung vom 27.04.2005 außer Kraft.

***Die vorstehende Vergütungsordnung anwaltlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter und Referenten wird hiermit ausgefertigt.***

***Celle, den 18. Mai 2017***

***gez. Dr. Remmers  
Präsident***